



Ministerium der Justiz · Postfach 32 60 · 55022 Mainz

Ministerium der Justiz

per E-Mail -

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 52C
N-7020 Trondheim

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 25.03.2008
Mein Aktenzeichen: 1402E08-1-8
Mein Schreiben vom:

Bearbeiter/in: Sandra Kaiser
Telefon: 06131 16 - 4809
Telefax: 06131 16 - 4899

Datum: 18.04.2008

Ihr Schreiben vom 25.03.2008

Sehr geehrter Herr Keim,

auch Ihr Schreiben vom 25.03.2008 habe ich erhalten. Soweit Sie in diesem Schreiben fordern, das Recht auf allgemeine Akteneinsicht und die Entkriminalisierung des Beleidigungstatbestandes umzusetzen, möchte ich hierzu folgendes erläutern.

Bei dem Informationsfreiheitsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes normiert. Landesbehörden, wie das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, werden durch das Informationsfreiheitsgesetz nicht verpflichtet. Ein vergleichbarer Informationsanspruch besteht auch nicht nach einem Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Wie Sie der aktuellen Presse vielleicht entnommen haben, berät der Landtag Rheinland-Pfalz in Kürze ein Landesgesetz zur Einführung des Rechts auf Informationszugang. Zu offenen Themen verbietet sich jedoch eine Kommentierung meinerseits.

Der Beleidigungstatbestand ist Ausfluss des Artikel 1 des Grundgesetzes, wonach die Würde eines jeden Menschen unantastbar ist. Ein jeder soll vor Ehrverletzungen und der Herabsetzung seiner Person geschützt werden. Dies erachte ich - auch vor dem Hintergrund Ihrer Ausführungen zum Schutz von Menschenrechten - als Instrument zum Schutz eines jeden Einzelnen.

Von einer Kommentierung Ihres weiteren Vortrages - insbesondere im Hinblick auf nicht bei dem hiesigen Ministerium anhängige Petitionen Ihrerseits und Informationen zu internen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen - möchte ich Abstand nehmen und bitte diesbezüglich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bernhard Thurn